

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

per Email versandt:  
[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

BSG/RR

Bern, den 8. Oktober 2021

**SAV Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2):  
Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den erläuternden Bericht des Bundesrates zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Aufnahme eines neuen Art. 34a in die ArGV2, Stand Mai 2021. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Verordnungsrevision gehört zu werden.

Zusammenfassend begrüsst der SAV die geplante Verordnungsrevision, wenngleich er zur entsprechenden Verordnungskompetenz des Bundesrates in verschiedener Hinsicht ein deutliches Fragezeichen setzen muss. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

**A. Verordnungskompetenz des Bundesrates**

Gemäss geplanter neuer Verordnungsbestimmung soll für bestimmte Arbeitnehmergruppen das Arbeiten nach verordnungsweise definiertem Jahresarbeitszeitmodell zulässig werden. Nachdem Jahresarbeitszeitmodelle per se auch bislang schon zulässig waren, zeichnet sich das neue Jahresarbeitszeitmodell gemäss E-Art. 34a ArGV2 durch eine markante Ausdehnung der Arbeitszeitschranken gemäss Arbeitsgesetz aus, die in eindeutig klarem Widerspruch zur Gesetzeslage zu stehen scheinen. Vier Beispiele:

- Ausdehnung der Tageshöchst Arbeitszeit «mit Einschluss der Pausen» auf 15 Arbeitsstunden, während das Arbeitsgesetz 12.5 oder 13 Stunden Nettoarbeitszeit als absolute Tageshöchst Arbeitszeit vorsieht, je nach Interpretation.

- Beschränkung der absoluten täglichen Ruhezeit auf 9 Stunden, während das Arbeitsgesetz die absolute tägliche Ruhezeit bei 11 Stunden festlegt.
- Unbewilligte Sonntagsarbeit, während das Arbeitsgesetz keine unbewilligte Sonntagsarbeit kennt.
- Für die betroffenen Arbeitnehmerkategorien soll schliesslich eine absolute wöchentliche Höchstleistungszeitgrenze von 63 Wochenstunden gelten. Ausgangspunkt dieses Höchstwerts ist dabei jene Arbeitnehmerkategorie nach Arbeitsgesetz, für die eine wöchentliche Höchstleistungszeit von 45 Arbeitsstunden vorgesehen ist. Für diese «45-Ständler» gilt indes gemäss eindeutiger Gesetzeslage, dass «die wöchentliche Höchstleistungszeit durch Verordnung zeitweise um höchstens vier Stunden verlängert werden» kann, «sofern sie im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird» (Art. 9 Abs. 3 ArG). Dies scheint nahezulegen, dass der geplante neue Art. 34a ArGV2 verordnungswegsweise lediglich eine absolute wöchentliche Höchstleistungszeit von 49 Stunden vorsehen könnte, aber nicht von 63 wie geplant.

Nach geltenden Gesetzgebungsstandards können materiell eindeutige Normen des Arbeitsgesetzes nur durch das Parlament abgeändert werden, aber nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg.

## **B. Austarierung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen**

Andererseits korrigiert der Bundesrat mit dem geplanten Art. 34a ArGV1 teilweise eine Verordnungslage, die vom SAV kritisiert worden ist: Der SAV hat sich in seiner Vernehmlassung vom 5. Juni 2015 dezidiert gegen die Einführung der neuen Art. 73a und 73b ArGV1 gestellt. Er verwies darauf, die in diesen Verordnungsbestimmungen vorgesehene sogenannte «Vereinfachung» oder Abschaffung der Arbeitszeiterfassungspflicht bewirke vor allem Rechtsunsicherheit, aber keine Vereinfachung realer Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitszeiterfassung. Deswegen ist sehr zu begrüssen, wenn bei Jahresarbeitszeitmodellen nach neuem Art. 34a ArGV2 die vorerwähnten Art. 73a sowie 73b ArGV1 ausdrücklich widerrufen werden – damit dem Jahresarbeitszeitmodell nach Art. 34a ArGV1 nicht kombinierbar.

Insgesamt scheint sich die geplante Verordnungsänderung als gelungene Austarierung widerstrebender Interessen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu präsentieren:

- Einerseits kommt die Dilatierung des arbeitsgesetzlichen Arbeitszeitkorsetts den Flexibilisierungsinteressen der arbeitgebenden Rechtsanwält\*innen entgegen.
- Andererseits scheint das Jahresarbeitszeitmodell nach E-Art. 34a ArGV2 arbeitnehmenden Rechtsanwält\*innen korrekte Arbeitszeiterfassung zu garantieren und damit deren Lohn-schutzinteressen zu würdigen. Auch die Zusicherung von Zeitkompensation oder Entschädigung von Überstundenarbeit liegt im Interesse der arbeitnehmenden Rechtsanwält\*innen, was der Wortlaut von Art. 34a Abs. 3 lit. c ArGV2 zunächst zu garantieren scheint. Deswegen verunsichert die weitere Auflage, die «Abgeltung der Überstunden» sei in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Ermöglicht das auch den Ausschluss von Überstundenentschädigung nach Art. 321c Abs. 3 OR – bis zur Höchstgrenze von Art. 13 ArG? Zudem ist Zeitkompensation keine «Abgeltung». Eine klarere Regelung der Vorgaben wäre wünschenswert.

### C. Einzelaspekte

Abschliessend seien folgende zwei Feststellungen nachgetragen:

- Das Bedürfnis der Wirtschaft nach Jahresarbeitszeitmodellen wird grundsätzlich anerkannt, wenngleich bestimmte Wirtschaftsbranchen wie namentlich die Revisionsgesellschaften davon naturgemäss mehr betroffen sind als beispielsweise Anwaltsunternehmen.
- Drei (von mehreren) Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Jahresarbeitszeitmodellen nach E-Art. 34a ArGV2 sind – mutatis mutandis – im Wesentlichen dieselben wie beim Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nach Art. 73a ArGV1: Erstens ein Jahresbruttoeinkommen über CHF 120'000.00; zweitens grosse Autonomie in der Arbeitsgestaltung; drittens schriftliche Vereinbarung der Jahresarbeitszeit. Die weiteren Voraussetzungen (höhere Bildung; Vorgesetzten- oder Spezialistenfunktion) scheinen von der Stossrichtung her in den bereits genannten zwei ersten Voraussetzungen aufzugehen. Dass dieser Kategorie von Arbeitnehmenden mehr Arbeitszeit zugemutet werden kann, scheint sozialverträglich und von der Advokatur zugestanden.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Präsidentin SAV  
Birgit Sambeth Glasner

Generalsekretär SAV  
René Rall

